



Jugendordnung des Hessischen Leichtathletik-Verbandes e.V.

Beschlossen in der Vollversammlung der HLV Jugendvertreter (VJV) 2002, bestätigt durch den Verbandstag (VT) 2002;

zuletzt geändert durch die JVV 2022, bestätigt durch den VT 2022.

Vorbemerkung:

Bei alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform in dieser Ordnung ist stets gleichzeitig die weibliche und die diverse gemeint und umgekehrt!

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle **Kinder und** Jugendlichen des Hessischen Leichtathletik-Verbandes (HLV) - gemäß Altersklasseneinteilung der Deutschen Leichtathletik-**Ordnung** (DLO) des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) -, die gewählten Jugendvertreter der Mitgliedsvereine sowie der Jugendorgane im Bereich des HLV werden unter dem Namen **HLV-Jugend** zusammengefasst.

§ 2 Grundsätze und Aufgaben

Die **HLV-Jugend** führt und verwaltet sich selbstständig auf **der** Grundlage der Satzung und Ordnungen. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr **zugewiesenen** Mittel.

Die Aufgaben der **HLV-Jugend** sind:

1. Förderung der Leichtathletik **im Jugendbereich**,
2. Förderung der Leichtathletik **durch** Verbesserung **der** körperlichen Leistungsfähigkeit, **der** Gesundheit und **der** Lebensfreude,
3. Mitwirkung an der Entwicklung und Verwirklichung **moderner** Formen des Sports und der Jugendpflege,
4. Erziehung zur sportlichen Leistung nach dem Grundsatz des „Fair Play“ sowie zur Ächtung von Manipulationen jeglicher Art,
5. Zusammenarbeit mit Landes- und Bundesjugendorganisationen sowie mit Bildungsträgern,
6. **Unterstützung der** jugendsportlichen und jugendpflegerischen Arbeit im HLV,
7. Ergreifung von Maßnahmen zur Prävention **im Themenfeld** „Gewalt“, insbesondere sexualisierter Gewalt im Sport,
8. Berücksichtigung geschlechterspezifischer Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen, Abbau von Benachteiligungen und Förderung der Gleichberechtigung junger Menschen,



9. Einhaltung der »Internationalen Wettkampfregele«,
10. Terminplanung und **Erstellen von** Ausschreibungsentwürfen für HLV-Veranstaltungen im Nachwuchsbereich,
11. Terminierung, Vorbereitung und Durchführung der Verbändekämpfe der Leichtathletik-Jugend,
12. **Durchführen/Umsetzen** weiterer Aufgaben, die sich aus der Jugendordnung (JGO) des DLV ergeben können.

§ 3 Organe

Organe der **HLV-Jugend** sind

- a) der Jugendtag,
- b) der Jugendausschuss

§ 4 Jugendtag

(1) Der Jugendtag ist das oberste Organ der **HLV-Jugend**. Es gibt **den** ordentlichen und **den** außerordentlichen Jugendtag. Er besteht aus:

- a) dem Jugendausschuss,
- b) den Kreisjugendwarten,
- c) den Beauftragten der Kreise für Kinderleichtathletik,
- d) den Kreisjugendsprechern,

e) ersatzweise den Kreisvorsitzenden oder deren Stellvertreter - jedoch ohne Stimmrecht.

(2) Der ordentliche Jugendtag hat insbesondere die Aufgaben:

- a) über grundsätzliche Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen,
- b) die Berichte der Mitglieder des Jugendausschusses entgegenzunehmen und über sie zu beraten,
- c) die Entlastung des Jugendausschusses zu beschließen,
- d) **den** Vorsitzenden des Jugendausschusses (Vizepräsident Jugend) sowie die Mitglieder **des** Jugendausschusses (**mit Ausnahme des VP Leistungssports und der Jugendsprecher**) für die Dauer von **zwei** Jahren **zu wählen**,
- e) Änderungen der Jugendordnung und Anträge zu beraten und zu beschließen.



(3) Der ordentliche Jugendtag findet alle **zwei** Jahre statt.

Zum ordentlichen **Jugendtag** muss der **Jugendausschuss** wenigstens fünf Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes und der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einladen. **Die Einladung per E-Mail ist zulässig.**

Die endgültige Tagesordnung muss wenigstens 14 Tage vor **der Tagung** versandt werden.

Zum außerordentlichen **Jugendtag** muss wenigstens acht Tage vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes und der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.

Die Einladungen zum außerordentlichen Verbandstag können auch per Telefax oder E-Mail erfolgen. Veröffentlichungen in den Bekanntmachungsorganen des lsb h und/oder des HLV sowie auf dessen Homepage www.hlv.de gelten als schriftliche Einladungen.

Der Jugendausschuss kann einen außerordentlichen Jugendtag einberufen, wenn das Interesse des HLV es erfordert. Er muss ihn auf schriftlich begründetem Antrag von 2/3 der Kreise einberufen.

(4) Anträge zum ordentlichen **Jugendtag** müssen spätestens vier Wochen vorher, Anträge zum außerordentlichen **Jugendtag** spätestens drei Tage vorher mit Begründung **beim Jugendausschuss** schriftlich eingereicht werden. Antragsberechtigt sind Vereine, Kreise, **der Jugendausschuss sowie das Präsidium.**

Alle zum ordentlichen **Jugendtag** form- und fristgerecht eingereichten Anträge sind **dem Jugendausschuss, den Kreisjugendwarten, den Beauftragten der Kreise für die Kinderleichtathletik und den Kreisjugendsprechern vor dem Jugendtag zur Kenntnis zu geben.**

Anträge, die nicht form- und fristgerecht eingereicht sind oder solche zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge. Diese können nur zu allgemeinen Fragen des Verbandes gestellt werden. Eine Beratung von Dringlichkeitsanträgen setzt voraus, dass dies der **Jugendtag** mit 2/3 Mehrheit beschließt.

Dringlichkeitsanträge zu **Änderungen der Jugendordnung** oder zur Auflösung **der Jugendorganisation** des Verbandes sind unzulässig.

(5) Jeder ordnungsgemäß einberufene **Jugendtag** ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Vertreter beschlussfähig.

Die Beschlüsse des Jugendtages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Änderungen der Jugendordnung müssen mit zwei Drittel, die Auflösung der HLV – Jugendorganisation mit drei Viertel der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Der **Jugendtag** wählt mit einfacher Mehrheit ohne die Stimmen des **Jugendausschusses dessen Mitglieder.**



Für ein Ehrenamt wählbar ist jedes **mindestens 16-jährige** Mitglied eines dem HLV angeschlossenen Vereins, sofern es nicht eine hauptamtliche Lehr- oder Verwaltungstätigkeit im HLV ausübt.

- (6) Wahlen werden offen ausgeführt, wenn keine geheime Wahl beantragt wird.
- (7) Wahlvorschläge können dem Jugendtag von den Vereinen, den HLV-Kreisen, dem Jugendausschuss, dem Präsidium unterbreitet werden.
- (8) Nicht - anwesende Bewerberinnen und Bewerber können gewählt werden, wenn **dem Wahlleiter** vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht.
- 9) Das Wahlergebnis ist durch **den Wahlleiter** festzustellen, bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu dokumentieren.
- (10) Vom Jugendtag ist ein Protokoll zu erstellen, das **von der Versammlungsleitung bzw.** vom Vorsitzenden des Jugendausschusses und **vom** Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versand des Protokolls schriftlich Einspruch eingelegt wird.

- (11) Der Jugendtag kann zu Beginn der Versammlung eine Versammlungsleitung wählen. Falls diese **Wahl** nicht vorgenommen wird, obliegt dem Vorsitzenden des Jugendausschusses die **Leitung** des Jugendtages.

Die Wahl des Vizepräsidenten Jugend erfolgt **im zweijährigen Rhythmus**. Im Rahmen des HLV-Verbandstages **oder, sofern im Wahljahr kein HLV-Verbandstag stattfindet, im Rahmen der Sitzung des Verbandsrates** wird sodann die Wahl des Vizepräsidenten Jugend **noch** bestätigt.

§ 5 Jugendausschuss des HLV

- (1) Der Jugendausschuss ist das Beschlussorgan der **HLV-Jugend** und setzt sich unter Berücksichtigung der Wahlen **des** Jugendtages wie folgt zusammen:
 - a) Vizepräsident Jugend als Leiter des Ausschusses,
 - b) Beauftragter für Kinderleichtathletik,
 - c) Jugendwettkampfwart,
 - d) Schulsportbeauftragter,
 - e) Vizepräsident Leistungssport (wird im Rahmen des HLV-Verbandstages gewählt)
 - f) Statistiker U16/U14,
 - g) zwei Jugendsprecher (**werden im Rahmen der hessischen Jugendmeisterschaften gewählt**,
 - h) bis zu vier Beauftragte für **die** HLV-Jugendarbeit.



- (2) Der Vizepräsident Jugend vertritt die **HLV-Jugend** bei Tagungen der Jugendvertreter des Deutschen Leichtathletik-Verbandes und der Sportjugend Hessen sowie in den Ausschüssen Leistungs-, Schul- und Wettkampfsport des HLV. Er koordiniert die Arbeit des Jugendausschusses.
- (3) Die Mitglieder des Jugendausschusses sind für bestimmte Aufgabenfelder zuständig. Die personelle Zuordnung der **bis zu** vier Beauftragten für HLV-Jugendarbeit erfolgt bei der konstituierenden Sitzung des Jugendausschusses nach dem Jugendtag. **Mögliche Aufgabenfelder der Beauftragten können u.a. sein:**
Organisieren von Camps und Ländervergleichskämpfen, Talentsichtung und Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des HLV, soweit sie nicht **ausdrücklich** dem Jugendtag übertragen sind.
- (5) Der Jugendausschuss tagt in der Regel **viermal** jährlich und wählt aus seinen Reihen einen stellvertretenden Leiter.

Er **setzt** die Beschlüsse des Jugendtages **um**.

- (6) Mitglieder des Jugendausschusses können stellvertretend Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Vizepräsidenten Jugend übernehmen, sofern sie vom Jugendausschuss beauftragt werden. Zu den Sitzungen des Jugendausschusses können weitere Personen zur Erörterung besonderer Fragen hinzugezogen werden. **Um den Zugang zu ehrenamtlichem Engagement für junge Menschen zu fördern und zu erleichtern, können Personen für eine Wahlperiode zu Beisitzern gewählt werden.**
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendausschusses endet - auch nach Ablauf der Wahlperiode - **erst** mit der Neuwahl bei dem Jugendtag.

Scheidet ein Mitglied des Jugendausschusses vorzeitig aus, so beruft **dieser** einen **kommisarischen Vertreter bis zum nächsten Jugendtag. Sollten keine oder nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber für Ämter des Jugendausschusses zur Verfügung stehen, ist der Jugendausschuss ermächtigt, selbst tätig zu werden.**

§ 6 Jugendsprecher

- (1) Als Jugendsprecher können sich junge Menschen aus den HLV-Mitgliedsvereinen engagieren. Damit soll ein Einstieg für Tätigkeiten in ehrenamtlichen Gremien des Sports ermöglicht werden.

Zum Zeitpunkt der ersten Wahl sollten **die** zu Wählenden zwischen 16 und 22 Jahre alt sein. Eine Wiederwahl ist zulässig, sofern die Personen zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahre **sind**.

- (2) Die Jugendsprecher vertreten die Interessen der Nachwuchs-Leichtathleten. Sie werden von den Jugendlichen **für** die Dauer von zwei Jahren im Rahmen der Hessischen U20-Einzelmeisterschaften (Freiluft) in geheimer Wahl gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit



dem Abschluss der Wahl. Einer der beiden sollte weiblich, der andere männlich sein. In jedem Jahr sollte ein Jugendsprecher gewählt werden.

Wahlberechtigt ist jeder Teilnehmer der Meisterschaften. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Wahlvorschläge werden beim Vizepräsidenten Jugend bis zwei Wochen vor dem ersten Tag der Wahl eingereicht.

§ 7 Arbeitsgruppen

Auf Beschluss des Jugendausschusses und unter Beachtung des Jugend-Haushaltes können Arbeitsgruppen eingesetzt werden, die bestimmte Sachthemen beraten und Beschlussvorlagen erarbeiten.

Der Jugendausschuss setzt für jede Arbeitsgruppe einen Leiter ein, der Mitglied des Jugendausschusses sein muss. Die weiteren Mitglieder der Arbeitsgruppen werden auf dessen Vorschlag vom Jugendausschuss **berufen**.

§ 8 Satzung und Ordnungen

Die Satzung des HLV in ihrer jeweils gültigen Fassung gilt auch im Jugendbereich. Ebenso gelten die **satzungsergänzenden Nebenordnungen**, soweit nicht in dieser Ordnung etwas anderes bestimmt ist.

Für alle Veranstaltungen sind die Internationalen Wettkampffregeln (IWR) sowie die **Deutsche Leichtathletik-Ordnung (DLO)** maßgebend.

§ 9 Änderung der Jugendordnung

Änderungen zur Jugendordnung werden vom Jugendausschuss beraten, vom Jugendtag beschlossen und gemäß §§ 6, 7 und 8 Satzung dem Verbandstag, der Verbandsvollversammlung oder dem Verbandsrat zur Bestätigung vorgelegt.